STADT LÖRRACH

Richtlinie zum Förderprogramm „Steckerfertige PV-Anlagen", Bakonsolaranlagen

Stand 26.05.2020

1) Zweck der Förderung

Die Stadt Lörrach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lörrach befinden, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung nach VDE: „Steckerfertige PV-Anlagen".

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen in Lörrach erzielt und ein neuer Schritt in Richtung Lörrach klimaneutral gemacht.

2) Fördergegenstand

a) gefördert werden „Steckerfertige PV-Anlagen" (gemäß VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen" bezeichnet), mit max. 2 Modulen oder 600 Watt peak Leistung = 0,6 kWp – maximal 1 Anlage pro Haushalt/Messeinrichtung/Wohnung (siehe auch Anhang 1, Nr. I)

b) Pro Haushalt und Messeinrichtung ist nur eine steckerfertige PV-Anlage möglich, dabei beträgt die Förderung 200 € pauschal.

c) Die Stadt Lörrach fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3) Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)

a) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, hier sowohl Mieter/innen und auch Eigentümer/innen, welche eine erneuerbare Stromerzeugungsanlage im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen. Eigentümer/innen mehrerer Wohnungen dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen.

b) Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Lörrach sein. Die Förderung gilt nur für Ein- bis Mehrfamilienhäuser mit maximal 4 Wohneinheiten und sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten

– jedoch maximal eine Anlage pro Wohnung und Messeinrichtung des Energieversorgers.
c) Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Ausschlaggebend ist das Leistungsdatum auf der Rechnung des Elektro-Fachbetriebs.

4) Antragstellung (Fristen und Verfahren)

a) Fristen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen - die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung und dem Einreichen und der Überprüfung der Installationsnachweise. Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Installationsnachweise dürfen höchstens 4 Monate vergehen.

b) Antrags- und Bewilligungsverfahren (2-stufig)

ba) Anträge zur Förderung der genannten Maßnahme sind auf entsprechenden Formblättern beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

bb) Bestandteil eines Antrags sind das Antragsformular, die Zustimmung der Eigentümer/in und ein Installationsnachweis inklusive Foto der montierten Anlage. Details zu den geforderten Unterlagen finden sich im Anhang 1, Nr. II. und der gesamte Anhang ist für diese Förderung mitgeltend.
Die Antragsformulare inklusive Zustimmung der Eigentümer/in werden nach Eingangsdatum geprüft. Der/die Antragsteller/in erhält eine kurze Information, dass sein Antrag zur Förderung vorgemerkt ist und ob er noch im Haushaltsbudget Berücksichtigung findet.
Die endgültige Bearbeitung erfolgt erst, wenn alle Antragsunterlagen inklusive dem Installationsnachweis vorliegen. Bei unvollständigen Anträgen wird der/die Antragsteller/in entsprechend hierüber informiert und zur Nachreichung der Unterlagen innerhalb von einem Monat aufgefordert. Nicht vollständige und nicht mängelfreie Antragsunterlagen werden negativ beschieden. Dann rückt ein später gestellter Antrag gemäß dem Eingangsdatum nach.

c) Installationsnachweis / Auszahlung

ca) Die vorgesehene Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung nachzuweisen. Dieser Installationsnachweis ist nach der Fertigstellung

mit einzureichen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung zur Überprüfung der Plausibilität herangezogen.

cb) Die gewährten Fördermittel werden erst nach Vorlage der erforderlichen Installationsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind im Anhang dieser Richtlinie festgelegt. Die Stadt Lörrach oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller/innen vorzunehmen. Hierfür steht der Stadt Lörrach oder dem Beauftragten ein Betretungsrecht zu.

5) Allgemeine Anforderungen

a) Alle Maßnahmen zu den Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt bzw. überwacht und bestätigt werden. Eigenbauten und Eigenleistung bzw. Anschlüsse können nicht gefördert werden. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

b) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

c) Soweit durch diese Richtlinie Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV, des GEG oder anderer Gesetze und Verordnungen geknüpft werden, ist die Fassung zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich. Berücksichtigt werden müssen vor Durchführung der Maßnahme auch Anforderungen, die sich aus dem Brandschutz und der Statik, sowie aus den Natur- und Artenschutzgesetzen ergeben. Auch dort sind die aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Maßnahme maßgeblich.

d) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

e) Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von den anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

6) Widerrufsmöglichkeiten

a) Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht gemäß den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller/in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

b) Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller/innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten, wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten, herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

7) Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller/innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Lörrach gewahrt. Die Stadt Lörrach ist berechtigt, Ergebnisse, wie bspw. installierte Leistung pro Gebäude oder Straße, aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Lörrach hat, ist sie nach Zustimmung durch den/die Zuwendungsempfänger/in berechtigt, über diese Maßnahme mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8) Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 10. Juni 2021.

Lörrach, den 01.06.2021
Datum

Monika Neuhöfer-Avdić,
Bürgermeisterin

Anhang 1: Weitergehende Hinweise zur Förderung

I. VDE, „Steckerfertige PV-Anlagen" (Balkonsolarmodule)

Mit Balkonsolarmodulen können auch Mieter/innen mit Zustimmung der Eigentümer/in oder Eigentümer/innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit fördert die Stadt Lörrach mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckerfertige Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün" gelistet sind, halten die Anforderungen ein.

https://www.pvplug.de/marktübersicht/

Für den Anschluss des Balkonmoduls ist als Anschluss ausschließlich eine spezielle Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) zu verwenden und die Eignung des betroffenen Stromanschlusses ist durch eine zugelassene Elektrofachkraft zu prüfen und schriftlich – ggf. formlos – zu dokumentieren. Die Installation darf nur über eine feste Wand-Steckdose im Außenbereich erfolgen – eine Kabelführung zu einer Steckdose nach Innen ist nicht zulässig.

Einschlägige Verordnungen und Gesetze sind zu berücksichtigen.

Gefördert wird nur, wo die Montage am Balkon oder an der Hauswand erfolgt. Eine Dachmontage wird im Sinne der optimalen CO_2-Einsparungen nicht gefördert.
Voraussetzung ist, dass der Eigentümer der Nutzung des Balkons oder etwa der Außenwand zur Installation einer Balkonsolaranlage zustimmt. Insbesondere muss der Eigentümer bei der geplanten Ausführung im Sinne der Verkehrssicherungspflicht und der Kontrollpflicht das Restrisiko zu tragen bereit sein.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben im Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der „Steckerfertigen PV-Anlage" als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller/in

sicher zu stellen. Die Stadt Lörrach als Fördermittelgeberin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Stadt Lörrach für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.

Für Wohnungen in größeren Wohnungskomplexen von mehr als 4 Wohnungen sind diese Anlagen z.B. aus Haftungsgründen und aus Gründen der Effizienz von der Förderung ausgeschlossen. Es ist dort stattdessen die Realisierung einer PV-Anlage mit optimaler Nutzung der Dachfläche anzustreben, um möglichst große Einsparungen an CO_2 und hohe regenerativere Erzeugungskapazitäten zu erzielen.

II. Ablauf des Antrags und seine Bestandteile, inkl. Installationsnachweis, bestehend aus (a), (b), (c)

Für die initiale Antragstellung sind zunächst das ausgefüllte Antragsformular und die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer_in einzureichen:

- **(a)** Ausgefüllter Antrag mit der Zusicherung, dass die Überprüfung der Voraussetzungen des Einbauortes regelkonform erfolgen werden.
- **(b)** Schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer_in, sowohl grundsätzlich zum Anbringen einer solchen Anlage, als auch zur detaillierten Ausführung der Montage.

Nach der Fertigstellung muss der Installationsnachweis zusätzlich durch folgende Unterlagen beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz spätestens 4 Monate nach Antragseingang eingereicht sein. Dafür wird das Eingangsdatum des Antrags und der Unterlagen herangezogen.

Als Installationsnachweis nach Fertigstellung bzw. Installation der PV-Anlage müssen eingereicht werden:

- **(c)** Kopie der Rechnung des Balkonmoduls inkl. Nachweis des Solarmodul-Typ und der Verwendung der speziellen Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) auf der Rechnung, der Bestätigung der Eignung des Anschlusses durch zugelassene Elektrofachkraft. Dadurch erfolgt die Erklärung, dass die Einhaltungen aller einschlägigen Vorschriften vorliegen. Ergänzend ist ein Foto der montierten Anlage beizufügen.